

## **11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom                    folgende 11. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe für die Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe**

(1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut der Überschrift zu § 2 wird wie folgt geändert:

„Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner“.

2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2. werden dem Wort „der“ die Worte „die Bestattungspflichtige bzw.“ vorangestellt.

b) In Ziffer 5. werden dem Wort „der“ die Worte „die Nutzungsberechtigte bzw.“ vorangestellt.

c) In Ziffer 6. werden dem Wort „derjenige“ Folgendes vorangestellt:  
„diejenige, in deren bzw.“

d) In Ziffer 7. werden den Worten „der sonstige“ die Worte „die sonstige Benutzerin bzw.“ vorangestellt.

3. Im Abs. 3 werden dem Wort „Gebührensuldner“ die Worte „Mehrere Gebührensuldnerinnen bzw.“ vorangestellt.

(2) In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urnenwahlgrabstätten“ die Worte „als Baumgrabstätten“ ersetzt durch die Worte

„ als Baumgrabstätte sowie in gestalteten Flächen“.

(3) Die Anlage 1 -Gebührentarif- wird wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt A. Gebühren für die Grabnutzung wird wie folgt gefasst:

„ 1.Reihengrabstätten

## FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

a) Erdreihengrabstätte für verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren	1.383,00 €
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren	624,00 €
c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	414,00 €
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.625,50 €
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder	64,00 €
f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 €
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	818,00 €
h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte	1.855,00 €
2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
a) Erdwahlgrabstelle einstellig	1.383,00 €
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	2.551,00 €
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	3.719,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	461,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 €
g) entfällt	
h) entfällt	
i) entfällt	
j) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	4.533,00 €
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.007,00 €
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	1.825,00 €
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	2.857,00 €
n) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	1.822,00 €
o) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	2.468,00 €
p) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld	2.245,00 €
q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld	2.372,00 €

## FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
a) Erdstelle	3.953,00 €
b) Urnenstelle	765,00 €
c) Aschestreuwiese	765,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat	
a) Erdwahlgrabstelle einstellig	4,63 €
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	8,50 €
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	12,42 €
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 €
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 €
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 €
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 €
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	13,21 €
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	3,36 €
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	6,08 €
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	9,52 €
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	5,79 €
m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	6,35 €
n) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld	7,07 €
o) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld	7,49 €
p) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	84,30 €“

2. Der Abschnitt E. Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Die Ziffer 5. a) wird wie folgt in der Bezeichnung geändert:<br>„einmalige Befahrgenehmigung“.  |         |
| b) Die Ziffer 5. d) wird wie folgt geändert:<br>„Kartenneuerwerb bei Verlust der Befahrgenehmigung | 5,00 €“ |

## FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Internet in Kraft.

### **Artikel 3 Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in der geänderten Fassung in das Internet zu stellen.

Schwerin, den

\_\_\_\_\_  
Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

\_\_\_\_\_  
Dr. Rico Badenschier

\_\_\_\_\_  
Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

\_\_\_\_\_  
Veröffentlichungsdatum

### **Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften**

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichen von Satz 1 stets geltend gemacht werden.